

Satzung des Vereins "linuxmuster.net"

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "linuxmuster.net". Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Schönau im Schwarzwald eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Vereinssitz und Gerichtsstand ist Schönau im Schwarzwald.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich des Einsatzes freier und Open-Source basierter Netzwerklösungen an Schulen und in anderen Bildungseinrichtungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Information der Mitglieder und interessierter Kreise über freie und Open-Source basierte Netzwerklösungen, insbesondere durch das Internet, durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen; Förderung einer Interessengemeinschaft (Community) zum Thema freie und Open-Source basierte Netzwerklösungen;
 - (b) Förderung der Weiterentwicklung einer auf freier und Open-Source Software basierenden Musterlösung für pädagogische Netzwerke;
 - (c) Bereitstellung von Fachwissen über Technik und Anwendung freier und Open-Sourcebasierter Netzwerklösungen für Bildungseinrichtungen;
 - (d) Förderung der Kontakte und des Austauschs mit Personen und Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich freier und Open-Source-Software tätig sind oder denen die Interessen des Vereins nahe gelegt werden sollten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind aktiv und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein aktiv fördern will. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Anschrift und eine gültige E-Mail Adresse des Antragstellers enthalten. Außerdem muss der Antragsteller im Antrag angeben, in welcher Weise er den Vereinszweck aktiv fördern möchte.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereinsverbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet ein Vorstandsmitglied. Der Antrag soll den Namen, Anschrift und eine gültige E-Mail Adresse des Antragstellers enthalten.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (b) durch freiwilligen Austritt;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und damit:
 - (a) dem Verein Schaden zugefügt wurde,
 - (b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt wurden
 - (c) oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bereits entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Diese führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht ausschließlich aus natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, welche den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um weitere außerordentliche Mitglieder erhöhen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für den Verein eine Geschäftsordnung erstellen.
- (6) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - (d) Erstellung eines Jahresberichts (mit Kassenbericht)
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen und ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem persönlichen Grund nach Zustimmung der anderen Mitglieder des Vorstands vorzeitig ausscheiden. Tritt dies ein, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Ort und Datum der Mitgliederversammlung sollen zudem auf der Website des Vereins bekannt gegeben werden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Fördermitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung Bericht erstattender Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß (§10 Abs.1) eingeladen worden ist.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst.

- (9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10,11 und 12 entsprechend. Beschlüsse können auch in Schriftform gefasst werden, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

§14 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

Keine Person, die im Namen des Vereins auftritt, darf Ausgaben tätigen oder Verpflichtungen eingehen, die nicht durch den aktuellen Stand an frei verfügbaren und noch nicht zweckgebundenen Geldmitteln gedeckt sind.

Alle buchungsrelevanten Vorgänge sind durch Originalbelege zu dokumentieren. Aus den Belegen muss hervorgehen, von wem, was und aus welchem Grund an wen geflossen oder übergeben worden ist.

Alle Zahlen und Informationen sind mitgliederöffentlich.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von freier und Open-Source-Software in der Bildung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.01.2013 errichtet und am 02.02.2013 um §2 Abs.8 ergänzt, um die Anforderungen an die formelle Satzungsmäßigkeit in vollem Umfang zu erfüllen.

Durch Beschluss an der Gründungsversammlung ist der Vorstand dazu ermächtigt, diese redaktionelle Änderung durchzuführen.